

Bitte an den Falzmarken falzen und
im Fensterbriefumschlag zurücksenden an

Landeshauptstadt Düsseldorf
Umweltamt
40200 Düsseldorf

Antrag auf Gewährung von Fördermitteln für eine Fenstererneuerung bei Bestandsbauten

- gemäß Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“

Antrag bitte vollständig ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen und alle notwendigen Unterlagen beifügen. Zuwendungen der Landeshauptstadt Düsseldorf sind formgebunden, d.h. schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift zu beantragen. Die Schriftform kann u.U. durch die elektronische Form ersetzt werden. Weitere Informationen können den Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation mit der Landeshauptstadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/infonav/kontakt/elektronische-kommunikation.html entnommen werden.

Wichtige Hinweise

- Vor Antragsstellung ist es empfehlenswert, die Beratungsangebote zur energetischen Modernisierung der Serviceagentur Altbausanierung (SAGA), SAGA-Telefon 0211 89-21015, wahrzunehmen.
- Fragen zur Antragstellung beantwortet Ihnen das Umweltamt der Stadt Düsseldorf unter der Telefonnummer 0211 89- 25955.
- - Nur mit Vorlage der jeweils notwendigen Anlagen gemäß der aktuellen Richtlinie des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ bzw. der nachstehenden Liste ist eine Bearbeitung des Antrags möglich.
 - Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung durch das Umweltamt der Stadt Düsseldorf die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.
 - Sie erhalten nach Einreichung der Antragsunterlagen ein Eingangsschreiben. Sofern der Antrag nicht vollständig ist, wird ein Schreiben zu den fehlenden Unterlagen versandt. Nach Einreichung der vollständigen Unterlagen wird der Antrag auf seine Förderfähigkeit geprüft. Das Prüfergebnis wird schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer positiven Prüfung wird die grundsätzliche Förderfähigkeit des Antrag festgestellt und eine Fördernummer bekannt gegeben.
 - **Die Maßnahmen dürfen erst nach Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben werden.** Maßnahmen, die bereits vor Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden.
 - Die Antragstellerin/der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass die Maßnahme nach der aktuellen Richtlinie des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ausgeführt wird.
 - Die abgeschlossene Maßnahme muss den Fördervoraussetzungen gemäß aktueller Richtlinie zum Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ genügen.

Voraussetzung der Förderung

(gemäß Richtlinie zum Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf Punkt 6.3 und 6.4)

Gefördert wird die nachweislich fachgerecht ausgeführte Fenstererneuerung bei Bestandsbauten. Bei Erweiterung bestehender Fensteröffnungen wird die ursprüngliche Bestandsfläche berücksichtigt. Bei Verkleinerung bestehender Fensteröffnungen wird die reduzierte Bestandsfläche berücksichtigt.

Materialvoraussetzungen

Die Nachhaltigkeit von Fensterrahmen ergibt sich durch die verwendeten Materialien, an die hohe Anforderungen gestellt werden. Förderfähig ist der Einbau von Holzrahmen (ggf. mit Aluminiumkaschierung) aus einheimischen Hölzern aus deutschen Wäldern sowie Import- und Tropenhölzern mit FSC- oder PEFC-Zertifikat. Förderfähig ist darüber hinaus der Einbau von Kunststoffrahmen aus Polyvinylchlorid (PVC) mit einem Recyclat-Anteil von mindestens 60 % sowie aus Polypropylen, Polyurethan und Polyethylen.

Reine Aluminiumrahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig, wie beispielsweise aus Gründen der Statik oder zur Erhaltung eines denkmalgeschützten Erscheinungsbildes.

Uw-/Ud-Wert

Ein maximaler Wärmedurchgangskoeffizient Uw-/Ud-Wert von 1,10 W/m²K für Fenster und Haustüren muss eingehalten werden. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des GebäudeEnergieGesetzes GEG 2018 müssen zudem alle U-Wert-Anforderungen die Grenzwerte des GEG 2018 für bestehende Gebäude um mindestens 10 % unterschreiten. Die o.g. Werte sind jedoch mindestens einzuhalten.

Eine Fenstererneuerung im Bereich von Baudenkmalern, Gebäuden in Denkmalbereichen sowie im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung, welche nicht den o.g. Uw-Wert-Anforderungen entspricht, kann gefördert werden, wenn die Genehmigung der zuständigen Behörde (Untere Denkmalbehörde / Bauaufsichtsamt) vorliegt. Es sind Fenster einzubauen, die nach den Auflagen des Denkmalschutzes oder die nach den Vorgaben zum Schutz der erhaltenswerten Bausubstanz den bestmöglichen Uw-Wert aufweisen. Ein Uw-Wert $\leq 1,40$ W/m²K ist jedoch in jedem Fall einzuhalten. Die Maßnahme ist entsprechend der Vorgaben der zuständigen Behörde auszuführen. Die Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln erfolgt, wenn für eine Fenstererneuerung im Bereich von Baudenkmalen und Gebäuden in Denkmalbereichen die Schlussabnahme durch die Untere Denkmalbehörde belegt wird. Für eine Fenstererneuerung im Bereich von satzungsgeschützten Gebäuden ist die satzungskonforme Ausführung durch den Antragsteller zu bestätigen.

Zusammenhängender Austausch

Um möglichst große Energiespareffekte anzuregen, wird ein zusammenhängender Fensteraustausch gefördert. Dieser liegt vor, wenn alle Fenster in einer Nutzungseinheit/ alle Fenster auf einer Etage/alle Fenster in einer Dachebene/alle Fenster bei der gesamten Hausfront erneuert werden. Die Erneuerung einzelner Fenster wird nur gefördert, wenn für nicht ausgetauschte Fenster im Bereich einer Nutzungseinheit/ einer Etage/ einer Dachebene/ einer Hausfront ein Uw-Wert $\leq 1,70$ W/m²K (= Anforderung der Energieeinsparverordnung EnEV 2002) belegt wird. Die Erneuerung von Haustüren wird grundsätzlich nur gefördert, wenn es sich um Bestandshaustüren handelt und der Haustüraustausch im Zusammenhang mit einer oben genannten Fenstererneuerung erfolgt.

Von der Antragstellerin/vom Antragsteller sind dem Förderantrag folgende Anlagen beizufügen (vgl. Checkliste Seite 8):

1. Angebot oder Kostenvoranschlag/-aufstellung.
2. Schriftliche Einverständniserklärung bzw. Bevollmächtigung der Eigentümerin/des Eigentümers, wenn diese/dieser nicht selbst den Antrag stellt.
3. Nachweis Uw-Wert Fenster (Berechnung, Herstellerbescheinigung, Produktinformation, o.ä.).
4. Nachweis zum Rahmenmaterial der neuen Fenster, bei Kunststoffrahmen aus PVC zusätzlich Angaben zum Recycelatanteil der Fensterprofile (Angebotsangaben, Produktdatenblätter, Herstellerinformationen/-bescheinigung).
5. Lüftungskonzept:
Für Sanierungen, für die nach der DIN 1946-6 ein Lüftungskonzept notwendig ist, ist dieses mit den Antragsunterlagen vorzulegen.
Folgende Fälle sind von der o.g. Regelung betroffen (gilt analog für gemischt genutzte Gebäude):
 - Sanierungen im Mehrfamilienhaus, bei denen mehr als 1/3 der Fenster ausgetauscht werden und
 - Sanierungen im Einfamilienhaus, bei denen mehr als 1/3 der Fenster ausgetauscht werden.Hinweis: Doppelhaushälften, Reihenend/-mittelhäuser etc. mit insgesamt einer abgeschlossenen Wohneinheit gelten als Einfamilienhaus.
Für Sanierungen, bei denen nach Austausch der Fenster der U-Wert der Außenwand schlechter ist als der Uw-Wert der neuen Fenster, ist ebenfalls ein Lüftungskonzept vorzulegen, um der möglichen Gefahr von Schimmelpilzbildung vorzubeugen. Vor diesem Hintergrund wird auch im Rahmen von Sanierungen einzelner Wohneinheiten die Erstellung eines Lüftungskonzeptes empfohlen.
6. Nachweise über die Vermeidung von Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen (z. B. durch Beschreibung der Maßnahmen mit Angebot, Detailpläne/-skizzen, Regeldetails).
7. Kopien bemaßter Planunterlagen (Grundrisse, Ansichten, ggf. Schnitte), anhand derer Lage und Fläche der auszutauschenden Fenster ersichtlich sind. Die Positionierung der auszutauschenden Fenster gemäß Angebot ist in die Planunterlagen einzutragen.
8. Nachweis Bestandsfensterfläche (z. B. Flächenaufstellung, Aufmaß). Sofern im Zuge des Austausches Bestandsfenster vergrößert werden, ist eine Aufstellung der Fensterflächen „Bestand/Neu“ mit Bezug auf die Angebotspositionen einzureichen.
9. Ggf. Nachweis $U_w \leq 1,70 \text{ W/m}^2\text{K}$ für Bestandsfenster, welche nicht ausgetauscht werden.
10. Bei Baudenkmalern oder Gebäuden in einem Denkmalbereich: Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde.
11. Bei Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung: Genehmigung des Bauaufsichtsamtes.
12. Bei öffentlich gefördertem Wohnraum: Nachweis der Prüfung und Freigabe der geplanten Maßnahme durch das Amt für Wohnungswesen.
13. Bei Umnutzung von Gewerbeeinheiten zu Wohnzwecken: Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zur Umnutzung.

I. Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Familienname, Vorname	Telefon tagsüber
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)	E-Mail
Ich/Wir stellen den Antrag als	
<input type="checkbox"/> Eigentümerin/Eigentümer <input type="checkbox"/> Eigentümergemeinschaft <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	
<input type="checkbox"/> Antragstellung durch bevollmächtigte Hausverwaltung _____	

Bankverbindung

Kontoinhaberin/Kontoinhaber	BIC
Kreditinstitut (vollständige Bezeichnung)	IBAN

II. Angaben zum Gebäude

1. Lage des Objektes

Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

2. Gegenstand der Förderung (WE = abgeschlossene Wohnungseinheit mit mindestens 40 m² Wohnfläche.)

Anzahl der Gebäude		
_____ Einfamilienhaus (EFH)	_____ Doppelhaushälfte (DHH)	_____ Reihendendhaus (REH)
_____ Zweifamilienhaus (ZFH)	_____ Mehrfamilienhaus (MFH)	_____ Reihemittelhaus (RMH)
_____ Miet-, Genossenschafts- oder eigengenutzte Eigentumswohnung		
Anzahl der Nutzungseinheiten		
Anzahl der Wohneinheiten _____		
Anzahl der Gewerbeeinheiten _____		
Baujahr	teilsaniert <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wenn „Ja“, wann?
Nutzung des Gebäudes		
<input type="checkbox"/> nur Wohnraum		
<input type="checkbox"/> gemischt, Anteil Gewerbefläche: _____ m ²		
Schutzwürdigkeit des Gebäudes		
Ist das Gebäude denkmalgeschützt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Liegt das Gebäude im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichs-, Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Wohnraum		
Öffentlich geförderter Wohnraum? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Umnutzung Gewerbeflächen		Wenn „Ja“, Fläche in m ²
Erfolgt im Rahmen der Sanierung eine Teilumnutzung von Gewerbeflächen zu Wohnzwecken? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

3. Bisherige Energieversorgung

- Einzelofen
 Etagenheizung mit Warmwasserbereitung
 Sammelheizung mit Warmwasserbereitung
 Etagenheizung ohne Warmwasserbereitung
 Sammelheizung ohne Warmwasserbereitung

im ganzen Gebäude
 teilweise
 beheizte Wohn- bzw. Gebäudenutzfläche in m²: _____

Gas
 Öl
 Strom
 Kohle, Koks
 Fernwärme
 Sonstiges: _____

Wärmeleistung und Alter des vorhandenen Kessels: _____ kW, Baujahr: _____
 (laut Typenschild bzw. Messprotokoll des Schornsteinfegers)

4. Energieverbrauch und -kosten (der Vorjahre)

Abrechnungszeitraum von/bis	Verbrauch (kwh/Liter/GJ)	Kosten (Euro)
Abrechnungszeitraum von/bis	Verbrauch (kwh/Liter/GJ)	Kosten (Euro)

III. Geplante Energiesparmaßnahme

Geplante Maßnahme:

Fensterfläche in m²:

durch die Maßnahme erreichter Wärmedurchgangskoeffizient:

Erneuerung von Fenstern

_____ m²

U_w = _____ W/m²K
(Fenster)

Wohnung
 Etage
 Hausfront
 Dachebene

Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang in einem nicht nachvollziehbaren Maß von der Antragstellung abweicht, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden. Im Ergebnis kann dieses zu einer veränderten Förderhöhe führen.

Die Förderung aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ist auf maximal 50 % der Gesamtkosten einer Maßnahme begrenzt. Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 50.000 Euro pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Jahr festgesetzt.

Die mit den Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht mietwirksam umgelegt werden.

Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht die maximale Förderhöhe von 50 % der Gesamtkosten überschritten wird. In den Antragsformularen ist anzugeben, ob andere Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 18 Monate nach Bekanntgabe der Fördernummer. Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Schreibens zur Feststellung der Förderfähigkeit und Zuteilung der Fördernummer. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.

d) Erstattung der Fördermittel

Die Antragsstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihr/ihm für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, die dadurch die maximale Förderhöhe von 50 Prozent der Gesamtkosten überschreitet. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ kombiniert werden.

Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Stadt Düsseldorf ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) zu erstatten.

e) Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Düsseldorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege). Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

Ich kenne die aktuell gültigen Richtlinie für das Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ (siehe Richtlinie des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“) und erkenne sie als verbindlich an. Mir ist bekannt, dass die von mir gemachten Angaben als Grundlage für die Ermittlung der Förderfähigkeit des Antrages herangezogen werden.

Hinweis nach dem Datenschutzgesetz:

Die Daten werden gem. § 12 Datenschutzgesetz (DSG) NRW zur Erfüllung der Aufgaben erhoben.

Datum	Ort	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Bestätigung über die Verwendung von Materialien/Stoffen:

Gemäß Punkt 5 der Richtlinie macht das Umweltamt der Stadt Düsseldorf für die Förderung Materialvorgaben.

Hiermit bestätige ich, dass keine Materialien/Stoffe verwendet werden, die gemäß der aktuell gültigen Richtlinie „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ausgeschlossen sind.

Datum	Ort	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Anlage zum Antrag auf Gewährung von Fördermitteln für eine Fenstererneuerung bei Bestandsbauten (zum Verbleib bei der Antragstellerin/beim Antragsteller)

Checkliste Fenstererneuerung

Folgende Anlagen sind dem Förderantrag beizufügen:

Einzureichende Unterlagen für eine Fenstererneuerung:

- 1. Angebot oder Kostenvoranschlag/-aufstellung.
- 2. Schriftliche Einverständniserklärung bzw. Bevollmächtigung der Eigentümerin/des Eigentümers, wenn diese/dieser nicht selbst den Antrag stellt.
- 3. Nachweis Uw-Wert Fenster (Berechnung, Herstellerbescheinigung, Produktinformation, o.ä.).
- 4. Nachweis zum Rahmenmaterial der neuen Fenster, bei Kunststoffrahmen aus PVC zusätzlich Angaben zum Recyclatanteil der Fensterprofile (Angebotsangaben, Produktdatenblätter, Herstellerinformationen/-bescheinigung).
- 5. Lüftungskonzept:
Für Sanierungen, für die nach der DIN 1946-6 ein Lüftungskonzept notwendig ist, ist dieses mit den Antragsunterlagen vorzulegen.
Folgende Fälle sind von der o.g. Regelung betroffen (gilt analog für gemischt genutzte Gebäude):
 - Sanierungen im Mehrfamilienhaus, bei denen mehr als 1/3 der Fenster ausgetauscht werden und
 - Sanierungen im Einfamilienhaus, bei denen mehr als 1/3 der Fenster ausgetauscht werden.Hinweis: Doppelhaushälften, Reihend-/mittelhäuser etc. mit insgesamt einer abgeschlossenen Wohneinheit gelten als Einfamilienhaus.
Für Sanierungen, bei denen nach Austausch der Fenster der U-Wert der Außenwand schlechter ist als der Uw-Wert der neuen Fenster, ist ebenfalls ein Lüftungskonzept vorzulegen, um der möglichen Gefahr von Schimmelpilzbildung vorzubeugen. Vor diesem Hintergrund wird auch im Rahmen von Sanierungen einzelner Wohneinheiten die Erstellung eines Lüftungskonzeptes empfohlen.
- 6. Nachweise über die Vermeidung von Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen (z. B. durch Beschreibung der Maßnahmen mit Angebot, Detailpläne/-skizzen, Regeldetails).
- 7. Kopien bemaßter Planunterlagen (Grundrisse, Ansichten, ggf. Schnitte), anhand derer Lage und Fläche der auszutauschenden Fenster ersichtlich sind. Die Positionierung der auszutauschenden Fenster gemäß Angebot ist in die Planunterlagen einzutragen.
- 8. Nachweis Bestandsfensterfläche (z. B. Flächenaufstellung, Aufmaß). Sofern im Zuge des Austausches Bestandsfenster vergrößert werden, ist eine Aufstellung der Fensterflächen „Bestand/Neu“ mit Bezug auf die Angebotspositionen einzureichen.
- 9. Ggf. Nachweis $U_w \leq 1,70 \text{ W/m}^2\text{K}$ für Bestandsfenster, welche nicht ausgetauscht werden.

Zusätzlich einzureichende Unterlagen bei denkmalgeschützten Gebäuden:

- 10. Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde.

Zusätzlich einzureichende Unterlagen bei Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung:

- 11. Genehmigung des Bauaufsichtsamtes.

Zusätzlich einzureichende Unterlagen bei öffentlich gefördertem Wohnraum:

- 12. Nachweis der Prüfung und Freigabe der geplanten Maßnahme durch das Amt für Wohnungswesen.

Zusätzlich einzureichende Unterlagen bei Umnutzung von Gewerbeflächen zu Wohnzwecken:

- 13. Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zur Umnutzung.